

Mandanten **Datenerfassung**

Dieses Formular samt Vollmacht benötigen wir in jedem Fall von Ihnen. Bitte senden Sie es vollständig ausgefüllt per Post zu uns. In ganz eiligen Fällen gerne per Fax (05 31 – 26 40 499) oder per E-Mail (info@kosswig.com) vorab.

Name* _____

Vorname* _____

Geburtsdatum* _____

gesetzl. Vertreter _____

Anschrift

Straße* _____

PLZ und Ort* _____

Kommunikationswege

Telefon privat* _____

Telefon dienstlich _____

Telefon mobil* _____

Telefax _____

E-Mail* _____

Bankverbindung

BIC* _____

IBAN* _____

Rechtsschutz

Versicherungsgesellschaft* _____

Versicherungsnummer* _____

evtl. Selbstbeteiligung _____

mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.



KOSSWIG
RECHTSANWÄLTE

KOSSWIG RECHTSANWÄLTE
Zuckerbergweg 1
38124 Braunschweig

TEL 0531 / 26 40 4-0
FAX 0531 / 26 40 4-99
MAIL info@kosswig.com
WEB www.kosswig.com

BERND KOSSWIG
Rechtsanwalt und Notar
bis 31.12.2020

RALF DIETER LINS
Rechtsanwalt und Notar
Mediator
Fachanwalt für Familienrecht und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

MARTEN SIEBKE
Rechtsanwalt

MARKUS WULF, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Postbank Hannover
IBAN DE34 2501 0030 0044
0143 02
BIC PBNKDEFF
UST-IdNr DE 114893761

Vollmacht

Rechtsanwälten Lins, Siebke und Wulf, alle Zuckerbergweg 1, 38124
Braunschweig wird hiermit Vollmacht erteilt

in Sachen wegen

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsankünften;

3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO (wenn auch der Mandant förmlich geladen wird), zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung);

5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf alle Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstw. Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, meine Adresse wie auch sonst im Rahmen dieser Angelegenheit benötigte Daten elektronisch gespeichert werden. Mir ist bekannt, dass ich auf Anfrage jederzeit einen vollständigen Ausdruck der zu meiner Person gespeicherten Daten erhalten kann bzw. kostenlos Einsicht in diese Daten nehmen kann. Mit einer unverschlüsselten Kommunikation mittels E-Mail bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass gesetzliche Gebühren –außer bei Verteidigungen- nach dem Gegenstandswert bemessen werden. Weiter ist mir bekannt, dass bei arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Kostenerstattungsanspruch in erster Instanz nicht besteht.

Braunschweig, den

Unterschrift

